

N i e d e r s c h r i f t

über die 1. - konstituierende - Sitzung der Grundordnungsversammlung am 20. Juni 1968 im Senatssaal, Huberstr. 16

Anwesend: 25 Mitglieder

Abwesend: Prof. Pick - entschuldigt -

Sonst. Anwes.: Reg.-Dir. Kammerer (Verwaltungsdirektor)
Rektoratsassistent Dr. Weller
Reg.-Ass. von Looper (als Schriftführer)

T A G E S O R D N U N G

1. Konstituierung der Versammlung
2. Aufstellung eines Arbeits- und Zeitplanes für die Beratungen über die neue Grundordnung
3. Beratung einer Geschäftsordnung für die Grundordnungsversammlung
4. Verschiedenes

Der Rektor als Vorsitzender eröffnet die Sitzung. Er stellt die anwesenden Mitglieder der Grundordnungsversammlung (GOV) vor. Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

1. Konstituierung der Versammlung

Der Vorsitzende erklärt die Versammlung für konstituiert.

2. Aufstellung eines Arbeits- und Zeitplanes

Zum Zeitplan: Es werden vorläufig folgende Termine beschlossen:

2. Plenarsitzung: 18./19./20. Juli 1968 im Universitätsbereich Vaihingen

3. Plenarsitzung: 19./20./21. September 1968 in Vaihingen

4. Plenarsitzung: 26./27./28. September 1968 in Vaihingen

5. Plenarsitzung: 25./26. Oktober 1968 im Senatssaal

6. Plenarsitzung: 1./2. November 1968 im Senatssaal

7. Plenarsitzung: 22./23. November 1968 im Senatssaal

Zum Arbeitsplan: Der Vorsitzende erläutert den den Mitgliedern vorgelegten Entwurf eines Arbeits- und Zeitplanes für die Beratungen der GOV vom 19. 6. 1968. Er wird zur vorläufigen Richtschnur genommen.

Angestrebt wird bis zur 3. Plenarsitzung, der GOV einen in Paragraphen gefaßten Entwurf vorzulegen, der dann Anfang Oktober veröffentlicht werden soll. Nach regelrechten Lesungen soll die Arbeit der GOV möglichst bis Ende November abgeschlossen sein. Gedacht ist an eine 1. Lesung: Ende Oktober, 2. Lesung: 1./2. November, 3. Lesung: 22./23. November 1968.

3. Beratung einer Geschäftsordnung für die GOV

Der den Mitgliedern vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für die GOV vom 19. 6. 1968 wird besprochen. Über alle Paragraphen wird zumeist eingehend beraten und anschließend die folgende Fassung beschlossen:

§ 1 (unverändert)

Abs. 1: Den Vorsitz in der Versammlung führt der Rektor.

Abs. 2: Stellvertretender Vorsitzender ist der Prorektor.

§ 2 (abgeändert)

- Abs. 1: Die GOV verhandelt und beschließt nur in Sitzungen.
- Abs. 2: (wurde neu eingefügt): Die GOV berät die Grundordnung in 3 Lesungen. Grundlage der 1. Lesung ist ein von der GOV zu erarbeitender, in Paragraphen gefaßter Entwurf.

Bisheriger Abs. 2, jetzt Abs. 3 (abgeändert):

Die GOV wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dies soll in der Regel 2 Wochen vorher erfolgen. Der endgültige Termin für die Sitzungen soll jeweils spätestens in der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden.

Bisheriger Abs. 3, jetzt Abs. 4 wird zunächst abgeändert, nach nochmaliger Beratung ersatzlos gestrichen (mit 16 Stimmen bei 4 Stimmennthaltungen).

§ 3 (abgeändert)

- Abs. 1: Die GOV kann Personen, die ihr nicht angehören, zur Teilnahme an der Beratung für bestimmte Punkte der Tagesordnung einladen.

Es wird darüber diskutiert, ob das Wort "Sitzung" (§ 3 Abs. 2) durch das Wort "Veranstaltung" ersetzt werden soll. Um die Arbeit der GOV nicht zu erschweren, herrscht die Ansicht vor, die eigentlichen Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten und von Fall zu Fall zu beschließen, ob und welches Informationsmaterial der Öffentlichkeit übergeben werden kann. Um sich in dieser Frage nicht zu sehr zu binden, wird die weite Fassung des jetzigen § 9 Abs. 4 (anstelle des bisherigen § 3 Abs. 2) beschlossen-

Abs. 2: Wird gestrichen.

Bisheriger Abs. 3, jetzt Abs. 2:

Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, beratend an den Sitzungen der GOV und ihrer Unterausschüsse teilzunehmen.

§ 4 (unverändert)

- Abs. 1: Die GOV ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
- Abs. 2: Die Beschlußfähigkeit kann jederzeit angezweifelt werden. Wird festgestellt, daß keine Beschlußfähigkeit vorliegt, hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben.

§ 5 (abgeändert)

Abs. 1: (unverändert): Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet sie im Anschluß an die Beratungen dieses Punktes statt.

Abs. 2: Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welcher der weitestgehende Antrag ist.

Bei Beratung des § 5 Abs. 3 entwickelt sich eine lebhafte Diskussion, ob nicht eine qualifizierte (z. B. 2/3) Mehrheit zur Beschußfassung der GOV verlangt werden soll.

Vertreten wird die Auffassung, daß die Regelung einer qualifizierten Mehrheit, ungeachtet der §§ 66 Abs. 4, 15 Abs. 1 HSchG, zulässig sei (vor allem von Herrn Springer).

Es wird auch der Vorschlag unterbreitet, wenigstens für die 3. Lesung eine 2/3 Mehrheit festzulegen.

Desgleichen: Einen entsprechenden Beschuß oder Vermerk über eine zu bildende Mehrheit wenigstens im Protokoll zu verankern.

Dagegen wird vorgebracht, daß sich der Gesetzgeber den Wortlaut genau überlegt habe, und man sich hieran halten müsse. Es bestehe sonst die Gefahr der Anfechtung wegen Verstoßes gegen das HSchG (vor allem Herr Schulze, Herr Blenke).

Im Hinblick auf die Gefahr einer Anfechtung werden auch die eingeschränkten Vorschläge zu Gunsten einer qualifizierten Mehrheit überwiegend abgelehnt. Zustimmung findet der vorgebrachte Gesichtspunkt, daß man sich gegenseitig zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichten und stets so eingehend beraten wolle, daß für alle Beschlüsse möglichst eine qualifizierte Mehrheit zustande komme.

Diesem Gedanken entsprechend entschied sich die GOV mit großer Mehrheit (mit 19 und gegen 6 Stimmen) für einen Vorschlag von Herrn Barner, nach § 5 Abs. 3 einen neuen Abs. 4 einzufügen. Auch diese Regelung erschien einigen Mitgliedern nicht ganz bedenkenfrei, die Mehrheit war aber der Überzeugung, daß die GOV jederzeit das Recht haben müsse, die eigenen Beschlüsse zu ändern oder ganz aufzuheben, zumal es ja auch mehrere Lesungen gäbe.

Abs. 3: (unverändert): Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmennahaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abs. 4: (neu eingefügt): Über Sachbeschlüsse kann nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bisheriger Abs. 4, jetzt Abs. 5:

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist bei der Beschußfassung über die Grundordnung oder Teile davon geheim abzustimmen.

§ 6 (geändert)

Abs. 1: (unverändert): Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Sie ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzustellen.

Abs. 2: Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis 1 Woche vor der Sitzung einzureichen. Sie können in Ausnahmefällen noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die GOV.

§ 7 (geändert)

Abs. 1: Die Mitglieder der GOV können sich im Falle der Verhinderung nicht vertreten lassen.

Abs. 2: Für ausscheidende Mitglieder werden vom Rektor entsprechend dem Wahlergebnis für die GOV Ersatzleute bestellt.

Abs. 3: Bei Mitgliedern, die dies Kraft Amtes sind, tritt der jeweilige Nachfolger mit seinem Amtsantritt in die GOV ein.

§ 8 (geändert)

Abs. 1: Die GOV kann Unterausschüsse aus ihrer Mitte bilden. Satz 2 wird gestrichen.

Abs. 2: Für die Unterausschüsse bestellt die GOV den Vorsitzenden. Das Verfahren innerhalb der Unterausschüsse wird von diesen nach den Grundsätzen dieser Geschäftsordnung geregelt.

Abs. 3: (neu eingefügt): Der Vorsitzende der GOV ist berechtigt, an allen Unterausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 9 (abgeändert)

- Abs. 1: Über die Sitzungen der GOV wird eine Niederschrift gefertigt. Diese soll die wesentlichen Argumente und muß den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedes Mitglied kann verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Meinung in der Niederschrift vermerkt wird.
- Abs. 2: Die Niederschrift wird vom Schriftführer angefertigt, der vom Vorsitzenden bestimmt wird. Beide unterzeichnen die Niederschrift.
- Abs. 3: Die Niederschrift geht zunächst den Mitgliedern der GOV zu. Diese können innerhalb einer Woche Einspruch erheben. Die Niederschrift geht dann zusammen mit den Einsprüchen allen Dienststellen der Universität einschließlich des Studentenparlaments zu. Sie ist außerdem an allen schwarzen Brettern der Universität mindestens 2 Wochen auszuhängen. Die Niederschrift wird jeweils in der nachfolgenden Sitzung genehmigt.
- Es wird festgestellt, daß die nach § 9 Abs. 3 vorgesehene hochschulinterne Veröffentlichung noch nicht eine Weitergabe der Informationen an die Presse bedeute. Man beabsichtigt, jeweils am Ende einer Sitzung ein Communiqué abzufassen, das dann der Presse mitgeteilt werden soll.
- Abs. 4: (neu eingefügt): Weitere Informationen der Mitglieder der Hochschule können von der GOV beschlossen werden.

§ 10 (abgeändert)

- Abs. 1: Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Die Anträge sind dann zu behandeln.
- Abs. 2: Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Antrag auf Nichtbefassung, Vertagung der Sitzung oder eines Tagesordnungspunktes, Schluß der Debatte, Schluß der Rednerliste, Beschränkung der Redezeit, Unterbrechung der Sitzung.
- Abs. 3: Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines Gegenredners abzustimmen.
- Abs. 4: Über Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet die GOV.

Bei § 10 Abs. 5 u. 6 erschien die Regelung einer qualifizierten Mehrheit unbedenklich. Man ging davon aus, daß die entsprechenden Vorschriften des HSchG hierdurch nicht berührt würden. Daher wurde folgende Fassung beschlossen:

Abs. 5: Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Abs. 6: Zur Änderung dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 (unverändert)

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung am 20. 6. 68 in Kraft.

4. Verschiedenes

a) Der Vorsitzende verliest eine Zusammenstellung des Materials, das den Mitgliedern in nächster Zeit zugehen soll. Vertreter des Akademischen Mittelbaues und Studentenvertreter erklären sich bereit, auch aus ihren Reihen Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Grundordnung stehen, den Mitgliedern zukommen zu lassen.

Den Mitgliedern soll eine Liste der Veröffentlichungen zu den hier interessierenden Fragen zugehen. Die Veröffentlichungen werden beim Rektoramt aufbewahrt und können dort eingesehen werden.

b) In der folgenden Sitzung soll zunächst diskutiert werden über:

1. Aufgaben der Universität in der heutigen Gesellschaft;
2. Strukturfragen

Die Mitglieder wurden aufgefordert, ihre Vorschläge und Vorstellungen schriftlich abzufassen und den übrigen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zukommen zu lassen. Das gegenseitige Verstehenlernen soll dadurch erleichtert werden. Die Diskussion will man mit möglichst klaren Vorstellungen führen und dadurch eine unnötige Verzögerung bei der Erarbeitung der Grundordnung vermeiden.

c) Es wird noch folgender Beschuß gefaßt (Antrag von Herrn Nebel):

Die Empfehlung des Großen Senats auf Hinzuziehung der Abteilungsleiter zu den Sitzungen der GOV hat sich erledigt.

Als Begründung für diesen Beschuß wurden die Argumente vorge tragen, daß eine generelle Hinzuziehung der Abteilungsleiter die Zuständigkeiten der GOV beeinträchtigen könne. Die Arbeit der GOV könnte unnötig erschwert werden. Die Hinzuziehung der Abteilungsleiter und anderer Berater wolle man von Fall zu Fall beschließen. Da hierzu eine Handhabe im § 3 Abs. 1 der GeschO gegeben sei, könne man die Empfehlung des Großen Senats für er ledigt erachten.

- d) Die nächste Sitzung wird bestimmt auf den 18. Juli 1968, 9.00 Uhr, voraussichtlich im Pfaffenwald. Der genaue Ort wird noch bestimmt.
- e) Der Text des Kommuniqués wird verlesen.

Korhann
Vorsitzender

v. Leyen
Schriftführer

Zusatz: Diese Niederschrift wurde in der 2. Sitzung am 18. Juli 1968 genehmigt. Im Zusammenhang hiermit wurde folgende Ergänzung der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 4) beschlossen:

"Die Sitzungen und Lesungen finden grundsätzlich hochschulöffentlich statt, soweit nichts gegen teiliges beschlossen worden ist."

Den 17. Juli 1968

Zur Arbeitsweise der Grundordnungsversammlung (GOV)

In der ersten Sitzung der GOV am 20. Juni 1968 wurde u. a. die Geschäftsordnung (GO) sowie ein Zeit- und Arbeitsplan erörtert. Dabei wurde in die GO aufgenommen, daß alle Niederschriften ausgehängt und an alle Stellen der Universität verschickt werden. Weitere Informationen der Mitglieder der Hochschule können von der GOV beschlossen werden (§ 9 Abs. 4 GO).

Der Arbeitsplan soll in der 2. Sitzung, die vom 17. bis 20. Juli 1968 stattfindet, nochmals beraten werden. Dabei wurde bereits in der 1. Sitzung der GOV die Auffassung vertreten, daß die in § 2 Abs. 2 GO vorgesehenen 3 Lesungen der Grundordnung hochschulöffentlich sein sollen. Die ersten Beratungen der GOV zur Ausarbeitung der ersten Lesung soll dagegen nicht öffentlich stattfinden. Erst wenn ein Konzept vorliegt, sollte dieses in hochschulöffentlichen Informationssitzungen, in denen alle Anwesenden Rederecht haben, diskutiert werden. Aufgrund dieses Konzeptes wird dann ein Entwurf erarbeitet, der in den genannten 3 Lesungen hochschulöffentlich diskutiert wird. Bei diesen Lesungen sollen aber nur die Mitglieder der GOV Rede- und Antragsrecht haben.

Die GOV wird nochmals über das Problem der Öffentlichkeit beraten und ob dieses von ihr bisher bereits vorgesehene Verfahren, das in der Niederschrift nicht so ausführlich dargelegt wurde, in die GO ausdrücklich aufgenommen werden soll.

Ponhaut